



Marktgemeinde Deutschfeistritz

A-8121 Deutschfeistritz, Grazerstraße 1, Telefon 03127/41 355-0, Fax 03127/41 355-26
Mail: gde@deutschfeistritz.gv.at, www.deutschfeistritz.gv.at

VO-Änderung Marktgemeinde Deutschfeistritz

Aktenzahl: A-2025-1321-00446
Datum: 17.12.2025

Kontaktdaten

SB: Mag. Christian Adamer
Tel: +43 3127 4135531
Mail: gde@deutschfeistritz.gv.at

KUNDMACHUNG betreffend die Änderung der Abfuhrordnung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Deutschfeistritz hat in seiner Sitzung vom 17.12.2025, gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 68/2025, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, idGf., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, nachstehende Änderungen der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Deutschfeistritz beschlossen:

§ 16 – Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Wohnungen der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

(1) Grundgebühr für Haushalte:

- | | |
|----------------------------|----------|
| - 1-Personen-Haushalte: | € 60,00 |
| - 2-Personen-Haushalte: | € 74,00 |
| - 3-Personen-Haushalte: | € 107,00 |
| - Haushalte ab 4 Personen: | € 141,00 |

(2) Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

- Gewerbebetriebe 0 – 15 MitarbeiterInnen: € 60,00
- Gewerbebetriebe 16 – 30 MitarbeiterInnen: € 74,00
- Gewerbebetriebe 31 – 50 MitarbeiterInnen: € 107,00
- Gewerbebetriebe ab 50 MitarbeiterInnen: € 141,00

- Gemeindeamt: € 60,00
- Bau/Wirtschaftshof: € 60,00
- Bankfiliale: € 60,00
- Post(partner): € 60,00
- Arztordinationen: € 60,00
- Ärztezentren (ab 3 Einzelordinationen): € 107,00
- Volksschule: € 280,00
- Neue Mittelschule: € 470,00
- Polytechnische Schule: € 141,00
- Kindergarten: € 141,00

(3) Von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe sind jene 1-Personen Unternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben.

§ 17 – Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 240,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 340,00

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist); monatliche Abfuhr (13 pro Jahr):

Kunststoffgefäß, 80 l:	€ 54,00 / Jahr
Kunststoffgefäß, 120 l:	€ 62,00 / Jahr
Kunststoffgefäß, 240 l:	€ 123,00 / Jahr
Kunststoffgefäß, 360 l:	€ 174,00 / Jahr
Kunststoffgefäß, 770 l:	€ 443,00 / Jahr
Kunststoffgefäß, 1100 l:	€ 644,00 / Jahr
Abfallsammelsack, 60 l:	€ 7,00 / Stk (abholbar im Gemeindeamt)

3. Zusatzbehälter für Altpapier im Holsystem für Haushalte bzw. Betriebe und sonstige Einrichtungen (9 Abfuhren):

Kunststoffgefäß 240l	€ 24,00
Kunststoffgefäß 1.100l	€ 158,00

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen wie in § 15 beschrieben.

§ 19 – Wertsicherung

Die in den §§ 16 und 17 angeführten Gebührensätze sind gemäß § 71 a Abs. 2 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbare Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 31. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

Für das Jahr 2026 wird die Wertsicherung der Gebührensätze ausgesetzt.

§ 24 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Es wurde der Verordnung folgender Absatz hinzugefügt:

(2) Die Änderungen der Abfuhrordnung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2025 treten mit 01.Jänner 2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Michael Viertler

angeschlagen: 17.12.2025
abgenommen: 31.12.2025